

Vorbereitungsmodul MWST

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen

Lösungsvorschlag zu den Aufgaben 2022

Thema	Mehrwertsteuer
Bearbeitungszeit	mind. 60 Minuten
Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Mehrwertsteuererlasse des Bundes I insbesondere:<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)- Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV, SR 641.201)- Verordnungen des EFD und der ESTV zum MWSTG• Taschenrechner

Allfällige Ähnlichkeiten zu realen Fällen, insbesondere bei der zufälligen Namens- und Branchenwahl oder der zufälligen Nennung von Ortschaften, sind nicht beabsichtigt. Für die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind für die korrekte und gesetzeskonforme Erhebung der MWST die Ausführungen in MWSTG, MWSTV, MWST-Infos, und MWST-Branchen-Infos massgebend. Dabei berücksichtigt sie auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Weichen die Ausführungen und Lösungsansätze von der Praxis der ESTV oder der Prüfungskommission der eidg. Berufsprüfung ab, geht deren Praxis vor und gilt als relevant.

1. Aufgabe: Steuerpflicht

Die India AG mit Sitz in Rorschach (CH) erzielte in den nachstehend aufgeführten Jahren folgende Umsätze bzw. Einnahmen.

	<u>n</u>	<u>n+1</u>	<u>n+2</u>	<u>n+3</u>
<u>Ausgestellte Rechnungen</u>	<u>135'000</u>	<u>163'000</u>	<u>180'000</u>	<u>203'000</u>
Davon für Warenlieferungen im Inland	45'000	60'000	83'000	90'000
Davon für Warenlieferungen ins Ausland	45'000	43'000	45'000	60'000
Davon für von der Steuer ausgenommene Wertschriftenverkäufe	45'000	60'000	52'000	53'000
<u>Kundenzahlungen</u>	<u>120'000</u>	<u>155'000</u>	<u>172'000</u>	<u>195'000</u>
Davon für Warenlieferungen im Inland	40'000	60'000	75'000	82'000
Davon für Warenlieferungen ins Ausland	35'000	35'000	45'000	60'000
Davon für von der Steuer ausgenommene Wertschriftenverkäufe	45'000	60'000	52'000	53'000

Wird die India AG obligatorisch steuerpflichtig und wenn ja, ab wann? Die Antwort ist zu begründen.

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt und:

- mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt; oder
- Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat (Art. 10 Abs. 1 MWSTG).

Von der Steuerpflicht ist u.a. befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Der Umsatz berechnet sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer (Art. 10 Abs. 2^{bis} MWSTG).

	<u>n</u>	<u>n+1</u>	<u>n+2</u>	<u>n+3</u>
Ausgestellte Rechnungen	135'000	163'000	180'000	203'000
Davon für von der Steuer ausgenom. Leistung	45'000	60'000	52'000	53'000
Massgebender Umsatz	90'000	103'000	128'000	150'000

Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, sobald das Total der im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsätze die Grenze von Art. 10 Abs. 2 Bst. a oder c MWSTG oder 12 Abs. 3 MWSTG erreicht hat oder absehbar ist, dass diese Grenze innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit überschritten wird (Art. 14 Abs. 3 MWSTG).

Die India AG wird ab dem 1.1.n+2 obligatorisch steuerpflichtig, da sie im Vorjahr (n+1) erstmals die Umsatzgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG von CHF 100'000 erreicht hat.

2. Aufgabe: Umsatzabstimmung

Die Alpha AG mit Sitz in Winterthur (CH) rechnet ihre MWST nach der effektiven Methode und nach vereinnahmten Entgelten ab. Sie erzielt ausschliesslich zum Normalsatz steuerbare Umsätze.

In den MWST-Abrechnungen werden Nettoumsätze (exkl. MWST) deklariert. Für das Jahr 2021 wurden folgende vereinnahmten Entgelte abgerechnet:

	Vereinnahmte Entgelte CHF	Steuer CHF
1. Quartal 2021	39'256	3'022.71
2. Quartal 2021	56'717	4'367.21
3. Quartal 2021	74'634	5'746.82
4. Quartal 2021	59'779	4'602.98
Total 2021	230'386	17'739.72

In der Buchhaltung werden die Zahlungseingänge aus dem Warenverkauf exklusive MWST auf das Ertragskonto 3000 Handelserlöse gebucht. Ebenfalls werden auch die Debitoren und die angefangenen Arbeiten auf dem Konto 3000 exklusive allfälliger MWST erfasst.

Das Konto 3000 sieht nach den Abschlussbuchungen im Jahr 2021 wie folgt aus (Zusammenzug der Einzelbuchungen auf den Monat):

Konto 3000 Handelserlöse		Soll CHF	Haben CHF	Saldo CHF
01.01.2021	Rückbuchung Debitoren 2020	21'384		21'384
01.01.2021	Rückbuchung angefangene Arbeiten 2020	4'800		26'184
31.01.2021	Januar 2021		10'468	15'716
28.02.2021	Februar 2021		15'134	582
31.03.2021	März 2021		16'636	-16'054
30.04.2021	April 2021		24'859	-40'913
31.05.2021	Mai 2021		17'086	-57'999
30.06.2021	Juni 2021		19'082	-77'081
31.07.2021	Juli 2021		26'978	-104'059
31.08.2021	August 2021		34'768	-138'827
30.09.2021	September 2021		26'308	-165'135
31.10.2021	Oktober 2021		23'816	-188'951
30.11.2021	November 2021		20'586	-209'537
31.12.2021	Dezember 2021		19'920	-229'457
31.12.2021	Debitoren 2021		24'366	-253'823
31.12.2021	Angefangene Arbeiten 2021		8'700	-262'523

Auf dem Konto 2200 wurde ein MWST-Betrag (Umsatzsteuer) fürs 2021 von gesamthaft CHF 19'684.36 verbucht.

Erstellen Sie eine Umsatzabstimmung und zeigen Sie auf, ob alle vereinnahmten Entgelte deklariert und mit der MWST abgerechnet wurden. Falls die vereinnahmten Entgelte nicht korrekt deklariert wurden, ist die Umsatzdifferenz aufzuführen und der zu viel oder zu wenig bezahlte Steuerbetrag festzuhalten.

	<u>CHF</u>	
Saldo Konto 3000 Handelserlöse	262'523.00	
+ Debitoren per Anfang Jahr 2021	21'384.00	
- Debitoren per Ende Jahr 2021	-24'366.00	
+ Angefangene Arbeiten per Anfang Jahr 2021	4'800.00	
- Angefangene Arbeiten per Jahr 2021	<u>-8'700.00</u>	
Vereinnahmte Entgelte 2021	255'641.00	
+ verbuchte MWST laut Konto 2200	<u>19'684.36</u>	275'325.36
Deklaration 2021 (exklusive MWST)	230'386.00	
MWST gemäss Abrechnung	<u>17'739.72</u>	<u>248'125.72</u>
Differenz zwischen Buchhaltung und MWST-Deklaration		<u>-27'199.64</u>
Zusätzlich geschuldete Steuer der Firma Alpha AG		
7,7% von CHF 27'199.64 (107,7%)		<u>CHF 1'944.61</u>

Allfällige Differenzen im Rappenbereich sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Für eine Umsatzabstimmung mit zwei Steuersätzen sehen Sie Ziffer 3.3 der MWST-Info 16.

3. Aufgabe: Saldosteuersatzmethode

Die Foxtrot AG in Luzern (CH) hat folgende Geschäftsbereiche, welche nachstehende Jahresumsätze erzielten:

Geschäftsbereiche	Umsatz CHF	Anteil in % am massgebenden Umsatz	Saldosteuersatz der jeweiligen Leistung	Variante A		Variante B	
Restaurant	700'000	70%	5,1%	5,1%	35'700	5,1%	35'700
Mahlzeiten-Kurierdienst ohne alkoholische Getränke	180'000	18%	0,1%	0,1%	180	3,5%	6'300
Stundenweise Vermietung von Tiefgaragenparkplätzen	120'000	12%	3,5%	5,1%	6'120	3,5%	4'200
Von der Steuer ausgenommene Vermietung von Immobilien	300'000	n.a.	Art. 77 Abs. 3 MWSTV		n.a.		n.a.
Total	1'300'000	100,00%		Steuer	42'000	Steuer	46'200

Berechnen Sie die Steuerschuld, wenn die Foxtrot AG nach der Saldosteuersatzmethode im Sinne von Art. 37 MWSTG abrechnet und die für sie günstigste Kombination der einzelnen Saldosteuersätze wählt. Falls Sie möchten, können Sie dazu die oben stehende Tabelle zu Hilfe nehmen.

Die Steuerschuld bei der günstigsten Variante beläuft sich auf CHF 42'000.

Der steuerpflichtigen Person wird gemäss Art. 86 Abs. 1 MWSTV die Anwendung von zwei Saldosteuersätzen bewilligt, wenn:

- sie zwei oder mehr Tätigkeiten ausübt, deren von der ESTV festgelegte Saldosteuersätze sich unterscheiden; und**
- mindestens zwei dieser Tätigkeiten einen Anteil von je mehr als 10 Prozent am Gesamtumsatz aus steuerbaren Leistungen haben.**

Überschreiten mehr als zwei Tätigkeiten die 10-Prozent-Grenze, so wird gemäss Art. 87 Abs. 2 MWSTV die Anwendung der folgenden Saldosteuersätze bewilligt:

- der höchste der Saldosteuersätze, die für die entsprechenden Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind;**
- ein zweiter Saldosteuersatz, den die steuerpflichtige Person unter jenen Sätzen wählt, die für ihre übrigen Tätigkeiten, deren Anteil am Gesamtumsatz mehr als 10 Prozent beträgt, vorgesehen sind.**

4. Aufgabe: Bezugsteuer

Die Bravo AG in Basel erbringt steuerbare Beratungsleistungen und von der Steuer ausgenommene Schulungsleistungen. Sie hat die Bewilligung, die MWST nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen, und wendet für die Abrechnung ihrer Umsätze aus der Beratungstätigkeit den Saldosteuersatz von 5,9% an.

Im Jahr 2021 hatte sie folgende Entgelte vereinnahmt:

- | | | |
|---|-----|---------|
| - aus steuerbaren Beratungsleistungen (inkl. 7,7% MWST) | CHF | 700'050 |
| - aus von der Steuer ausgenommene Schulungsleistungen | CHF | 240'000 |

Im Jahr 2021 hat die Bravo AG von Unternehmen, die Sitz im Ausland haben und nicht im MWST-Register eingetragen sind, verschiedene Dienstleistungen bezogen.

Teil A

Bestimmen Sie bei den nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen, ob und in welcher Höhe diese als Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland in der MWST-Abrechnung deklariert werden müssen. Die Antworten sind mit der Nennung des entsprechenden MWSTG-Artikels zu begründen.

- a) Die Bravo AG zahlt die Rechnung eines in Deutschland ansässigen Werbebüros im Betrag von CHF 65'000. Das Werbebüro hatte für die Bravo AG ein Werbekonzept für den Geschäftsbereich Beratung erarbeitet.

Ja. Es handelt sich um eine Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG, die von einem nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen wurde. Gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG ist dieser Dienstleistungsbezug zu versteuern. Die Bravo AG hat diesen Bezug im Betrag von CHF 65'000 zu deklarieren und zum Normalsatz zu versteuern (Art. 46 MWSTG).

- b) Das Mutterhaus stellt ein langfristiges Darlehen der Bravo AG zur Verfügung. Dafür bezahlt die Bravo AG einen Zins von CHF 10'000 an das Mutterhaus.

Nein, gemäss Art. 45a MWSTG. Es handelt sich um eine von der Steuer ausgenommene Leistung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a MWSTG.

- c) Die Bravo AG zahlt dem Malergeschäft mit Sitz im deutschen Lörrach (DE) für das Streichen der Schulungsräume umgerechnet CHF 5'000. Die Bravo AG besteht darauf, dass eine Spezialfarbe aufgetragen wird, welche sie direkt von einer inländischen Lieferantin bezieht und dem Malergeschäft vor Ort in Basel zur Verfügung stellt. Dadurch kommen die eingesetzten Malerinnen und Maler ohne Material über die Grenze.

Ja, gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG. Es handelt sich um eine Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt. Die Bravo AG hat diesen Bezug im Betrag von CHF 5'000 zu deklarieren und zum Normalsatz zu versteuern (Art. 46 MWSTG).

- d) Für den eintägigen Geschäftsausflug zahlt die Bravo AG an den Reiseveranstalter in Saint Louis De France (FR) folgende Leistungen (umgerechnet in CHF):

		<u>CHF</u>
Carausflug	Anteil Inlandstrecke	400
	Anteil Auslandstrecke	800
Mittagsverpflegung		700

Nein, es handelt sich um Leistungen nach Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG (Personenbeförderung) und Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG (gastgewerbliche Dienstleistung), welche nicht unter Art. 45 Abs. 1 MWSTG fallen.

- e) Die Übersetzerin in Mailand (IT) erhält für ihre Übersetzungsleistungen eine Zahlung von umgerechnet CHF 4'000. Beim übersetzten Dokument handelt es sich um einen umfangreichen Vertrag, welcher bei einem Beratungsmandat eingesetzt wird.

Ja. Es handelt sich um eine Dienstleistung nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG, die von einem nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogen wurde. Gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. a MWSTG ist dieser Dienstleistungsbezug zu versteuern. Die Bravo AG hat diesen Bezug im Betrag von CHF 4'000 zu deklarieren und zum Normalsatz zu versteuern.

Teil B

Berechnen Sie die Steuerzahllast für das Jahr 2021 der Bravo AG gemäss den vorgängig aufgeführten Angaben zum Umsatz und zu den bezogenen Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

- a) Wenn die Bravo AG wie eingangs erwähnt nach der Saldosteuersatzmethode und dem Saldosteuerersatz von 5,9% abrechnet:

Einnahmen 2021			<u>CHF</u>
- Beratungsleistungen (inkl. MWST)	700'050	zu 5,9%	41'302.95
- Schulungsleistungen	240'000	ausgenom.	-
Dienstleistungsbezüge (100,0%)	74'000	zu 7,7%	<u>5'698.00</u>

Geschuldete Steuer 2021 bei Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode

47'000.95

b) Wenn die Bravo AG nach der effektiven Methode abrechnen würde:

Die gesamthaft bezahlten Vorsteuern auf Leistungsbezügen von inländischen Steuerpflichtigen belaufen sich auf CHF 3'500.00. Davon betreffen CHF 2'000 den Geschäftsbereich Beratung und CHF 1'500 den Geschäftsbereich Schulung. Ein allfälliger Vorsteuerabzug i.Zh. mit den deklarierten Bezugsteuer aus Teilaufgabe A ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Einnahmen 2021			<u>CHF</u>
- Beratungsleistungen (107,7%)	700'050	zu 7,7%	50'050.00
- Schulungsleistungen	240'000	ausgenom.	-
Dienstleistungsbezüge (100,0%)	74'000	zu 7,7%	<u>5'698.00</u>
Umsatzsteuer 2021			55'748.00
Bezahlte Vorsteuer	3'500.00		
Davon dem Geschäftsbereich Beratung zuzuweisen*			2'000.00
Deklarierte Bezugsteuer	74'000		
Davon dem Geschäftsbereich Beratung zuzuweisen		69'000	5'313.00
Geschuldete Steuer 2021 bei Abrechnung nach der effektiven Methode			48'435.00

*) Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht gemäss Art. 29 Abs. 1 MWSTG bei Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen, die für die Erbringung von Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind und für deren Versteuerung nicht optiert wurde, verwendet werden.

5. Aufgabe: Vorsteuerabzug

Der steuerpflichtige Auto- und Antiquitätenhändler Charlie aus Winterthur (CH) erbringt ausschliesslich steuerbare Leistungen und rechnet nach der effektiven Methode ab. Kann er auf den folgenden Bezügen den Vorsteuerabzug vornehmen? Falls kein Vorsteuerabzug möglich ist, ist eine Begründung zwingend erforderlich.

Sofern nichts anderes erwähnt ist, ist davon auszugehen, dass

- alle Belege von inländischen Leistungserbringern gemäss Art. 26 MWSTG formell korrekt ausgestellt sind;
- ausgenommene Umsätze von Leistungserbringern nicht freiwillig versteuert werden (keine Option nach Art. 22 MWSTG).

a) Rechnung von einem steuerpflichtigen Lieferanten für ein neues Kopiergerät im Büro.

ja nein (Begründung zwingend erforderlich)

Vorsteuerabzug gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG möglich.

b) Kauf eines gebrauchten Motorfahrzeuges (Oldtimer, 1. Inverkehrsetzung 1955) von einer (nicht steuerpflichtigen) Privatperson.

ja nein (Begründung zwingend erforderlich)

Kein Abzug fiktiver Vorsteuer gemäss Art. 28a Abs. 3 MWSTG i.V.m. Art. 24a MWSTG sowie Art. 48a Abs. 3 Bst. c MWSTV.

c) Kauf eines Gemäldes von einer in der Schweiz (nicht steuerpflichtigen) bekannten Kunstmalerin.

ja nein (Begründung zwingend erforderlich)

Kein Abzug fiktiver Vorsteuer gemäss Art. 28a Abs. 3 MWSTG i.V.m. Art. 24a MWSTG sowie Art. 48a Abs. 1 Bst. a MWSTV.

d) Kauf eines gebrauchten Kleinlastwagens. Das Fahrzeug wird im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit für das Abholen und Liefern von Fahrzeugen verwendet (Autohandel). Der Zukauf erfolgte bei einem nicht steuerpflichtigen inländischen Bauhandwerker.

ja nein (Begründung zwingend erforderlich)

Abzug fiktiver Vorsteuer gemäss Art. 28a Abs. 1 MWSTG zulässig.

e) Einfuhrdokument (Veranlagungsverfügung MWST) der Eidg. Zollverwaltung über die Einfuhr von Ersatzteilen aus Deutschland zwecks Reparatur von angekauften Occasionsfahrzeugen, welche für den Wiederverkauf bestimmt sind.

ja nein (Begründung zwingend erforderlich)

Vorsteuerabzug gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c MWSTG möglich.

f) Rechnung für zwei Stehlampen, welche für die Privatwohnung bestimmt sind.

ja nein (Begründung zwingend erforderlich)

Vorsteuerabzug im Umkehrschluss von Art. 28 Abs. 1 MWSTG nicht zulässig. Stehlampen werden nicht „im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit“ verwendet.

g) Rechnung für einen Englischkurs, welchen eine angestellte Person im Präsenzunterricht besucht.

ja nein (Begründung zwingend erforderlich)

Vorsteuerabzug nicht möglich. Die Sprachschule erbringt eine ausgenommene Leistung nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG, wobei keine MWST in Rechnung gestellt wurde.

6. Aufgabe: Einlageentsteuerung

Ab 1.1.2021 fällt die Sierra AG neu unter die Steuerpflicht, nachdem sie im Jahr 2020 die Umsatzgrenze überschritten hat. Sie erzielt ausschliesslich steuerbare Umsätze mit dem Handel von Campingartikel.

Die Sierra AG mit Sitz in Chur (CH) will auf den 1.1.2021 wo immer möglich die Einlageentsteuerung geltend machen. Wo nichts Anderes erwähnt wird, entsprechen die Lieferantenbelege den Formvorschriften gemäss Art. 26 MWSTG. Die Sierra AG rechnet nach der effektiven Methode ab.

Bestimmen Sie für Buchstaben a) bis c) die beim Eintritt in die Steuerpflicht rückforderbare Steuer.

- a) Die Einkaufsrechnungen des Büromobiliars, welches ab dem Zeitpunkt des Einkaufs in Gebrauch genommen wurde, lauten:

22.10.2018 Computer und Drucker CHF 5'385 inkl. 7,7% MWST
(Restwert gemäss Buchhaltung 2020: CHF 1 pro memoria)

10.03.2019 Büromöbel CHF 10'770 inkl. 7,7% MWST
(Restwert gemäss Buchhaltung 2020: CHF 2'000)

		<u>CHF</u>
Computer und Drucker	5'385	
./. Abschreibung 3 Jahre à 20% = 60%	<u>-3'231</u>	
Zeitwert für die Entsteuerung (107,7%) zu 7,7%	2'154	154.00
Büromöbel	10'770	
./. Abschreibung 2 Jahre à 20% = 40%	<u>-4'308</u>	
Zeitwert für die Entsteuerung (107,7%) zu 7,7%	6'462	<u>462.00</u>
Total Einlageentsteuerung in Ziffer 410 der Abrechnung		616.00

Treten die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs nachträglich ein (Einlageentsteuerung), so kann der Vorsteuerabzug in der Abrechnungsperiode vorgenommen werden, in der die Voraussetzungen hierfür eingetreten sind. Die früher nicht in Abzug gebrachte Vorsteuer, einschliesslich ihrer als Eigenverbrauch korrigierten Anteile, kann abgezogen werden (Art. 32 Abs. 1 MWSTG).

Wurde der Gegenstand oder die Dienstleistung in der Zeit zwischen dem Empfang der Leistung oder der Einfuhr und dem Eintritt der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in Gebrauch genommen, so beschränkt sich die abziehbare Vorsteuer auf den Zeitwert des Gegenstandes oder der Dienstleistung. Zur Ermittlung des Zeitwertes wird der Vorsteuerbetrag linear für jedes abgelaufene Jahr bei beweglichen Gegenständen und bei Dienstleistungen um einen Fünftel, bei unbeweglichen Gegenständen um einen Zwanzigstel reduziert. Die buchmässige Behandlung ist nicht von Bedeutung (Art. 32 Abs. 2 MWSTG).

b) Das Warenlager setzt sich per 31.12.2020 aus folgenden Gegenständen zusammen:

		<u>CHF</u>	
20.11.2019	Einkauf Gaskocher	2'154	inkl. 7,7% MWST
13.04.2020	Einkauf Schlafsäcke	5'385	inkl. 7,7% MWST
28.07.2020	Einkauf Zelte	24'771	inkl. 7,7% MWST

Im Jahresabschluss 2020 wird ein Wert des Warenlagers von CHF 20'000 ausgewiesen.

Gesamtwert Warenlager (inkl. 7,7% MWST)	32'310.00
Einlageentsteuerung zu 7,7%	2'310.00

Sehen Sie ebenfalls die Ausführungen unter a), wobei zu bedenken ist, dass die Warenvorräte nicht in Gebrauch genommen wurden.

c) In der Buchhaltung sind die folgenden beiden Fahrzeuge aktiviert:

<u>1 PW Kombi:</u>	<u>CHF</u>	
Einkaufspreis gemäss Rechnung vom 16.05.2019	32'310	inkl. 7,7% MWST
Buchwert	16'000	
Marktwert per 31.12.2020	18'000	

<u>1 PW Stationwagen:</u>	<u>CHF</u>
Einkaufspreis gemäss Rechnung vom 15.02.2020	20'000
Buchwert	15'000
Marktwert per 31.12.2020	16'000

Der PW Stationwagen wurde als Occasionswagen von einer nicht steuerpflichtigen Person unter Anwendung eines Abzugs fiktiver Vorsteuer eingekauft.

		<u>CHF</u>
PW Kombi	32'310	
./. Abschreibung 2 Jahre à 20% = 40%	-12'924	
Zeitwert (107,7%) zu 7,7%	19'386	1'386.00
PW Stationwagen	20'000	
./. Abschreibung 1 Jahr = 20%	-4'000	
Zeitwert (107,7%) zu 7,7%	16'000	1'143.92

Betreffend Abzug fiktive Vorsteuer siehe Ziffer 7.3.4 der MWST-Info 09.

7. Aufgabe: Berechnung Steuerzahllast

Die steuerpflichtige Delta AG in Bern (CH) erzielte im Jahr 2021 folgende Umsätze (exkl. allfällig geschuldete MWST):

	<u>CHF</u>
Beratung von Personen mit Sitz im Inland	375'000
Schulungen im Inland	90'000
Schulungen im Ausland	90'000
Handel mit Hard- und Software im Inland	67'500
Lizeneinnahmen von Personen mit Sitz im Inland	30'000
Lizeneinnahmen von Personen mit Sitz im Ausland	45'000

Die angefallene Vorsteuer für die ganze Firma beläuft sich auf 22'500

Eine Aufteilung der Vorsteuer auf die einzelnen Bereiche ist nicht möglich.

Die Delta AG hat für die freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen nicht optiert.

Berechnen Sie detailliert den gemäss Ziffer 500 des Abrechnungsformulars zu bezahlende Betrag.

		<u>CHF</u>
Beratung von Personen mit Sitz im Inland	375'000	
7.7 % von (100 %) CHF 375'000 =		28'875.00
Schulungen im Inland	90'000	
Keine Steuer geschuldet. Schulungen sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 MWSTG von der Steuer ausgenommen.		
Schulungen im Ausland	90'000	
Keine Steuer geschuldet. Als Folge von Art. 8 Abs. 2 Bst. c MWSTG im Ausland erbracht.		
Handel mit Hard- und Software im Inland	67'500	
7.7 % von (100 %) CHF 67'500 =		5'197.50
Lizeneinnahmen von Personen mit Sitz im Inland	30'000	
7.7 % von (100 %) CHF 30 000 =		2'310.00
Lizeneinnahmen von Personen mit Sitz im Ausland	45'000	
Keine Steuer geschuldet. Als Folge von Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Ausland erbracht.		

Tätigkeiten mit Anspruch auf Vorsteuerabzug:

Beratung von Personen mit Sitz im Inland	375'000
Schulungen im Ausland (Art. 29 Abs. 1 ^{bis} MWSTG)	90'000
Handel mit Hard- und Software im Inland	67'500
Lizenzeinnahmen von Personen mit Sitz im Inland	30'000
Lizenzeinnahmen von Personen mit Sitz im Ausland	45'000

Tätigkeiten ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug:

Schulungen im Inland (Art. 29 Abs. 1 MWSTG)	90'000	12.90%
---	--------	--------

Gesamtumsatz	697'500	100.00%
---------------------	----------------	----------------

Die angefallenen Vorsteuern in der Höhe von CHF 22'500 sind somit um 12,90 % zu korrigieren. Vorausgesetzt der Umsatzschlüssel führt zu einem sachgerechten Ergebnis.

Angefallene Vorsteuern	22'500.00
------------------------	-----------

Ausschluss bzw. Korrektur der Vorsteuer 12,90 % gemäss Art. 29 Abs. 1 bzw. Art. 30 MWSTG	2'902.50
---	----------

Zulässiger Vorsteuerabzug	<u>19'597.50</u>
---------------------------	------------------

Steuerzahllast (Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuer)	16'785.00
---	-----------